

## **Satzung**

### **der Gemeinde Blumenthal über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blumenthal vom 30.03.1999 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Benutzung der gemeindeeigenen Räume im Dorfgemeinschaftshaus in Blumenthal, mit Ausnahme der Räume für den Kindergarten und der Feuerwehr, kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.
2. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes obliegt der Gemeinde.
5. Der Zufahrtsbereich zur Feuerwehr ist ständig freizuhalten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgenehmigung**

1. Die Anmietung ist bevorzugt für Blumenthaler Bürger möglich. Die Benutzung der Räume ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Blumenthal schriftlich zu beantragen, die bzw. der auch über die Vergabe entscheidet.
2. Im Benutzungsantrag sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen:
  - a) Name des Antragstellers bzw. des Vereins einschließlich der Anschrift,
  - b) Benutzungsgrund
  - c) Name, Anschrift und Alter der jeweiligen I. Vorsitzenden bzw. des Veranstaltungsleiters,
  - d) voraussichtliche Nutzungsdauer.

#### **§ 3**

##### **Widerruf der Benutzungsgenehmigung**

1.
  - a) Die Zulassung der Benutzung kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zu gewährleisten,
  - b) Die Zulassung der Benutzung kann von der Gemeinde bis drei Monate vor der Veranstaltung entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Durchführung anderer im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen von der Gemeindevertretung als vorrangig angesehen wird.
2. Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

#### **§ 4 Aufsicht**

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Dieser hat sich nach der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß die benutzten Räume ordnungsgemäß aufgeräumt, die Lichter gelöscht, die Wasserhähne geschlossen, die Heizung abgedreht und die Räume wieder verschlossen sind.

#### **§ 5 Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Küche, Tische, Stühle und Toilettenräume gelten als mit überlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand von Gebäude und Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Blumenthal vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung wieder zu beheben.
4. Seitens der Gemeinde Blumenthal wird die Haftung für eingebrachtes Fremdgerät ausgeschlossen.

#### **§ 6 Regeln für die Benutzung**

1. Gebäude und Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Ruhe und Ordnung während der Benutzung sind durch den verantwortlichen Leiter sicherzustellen.
3. Der Veranstaltungsleiter übernimmt von der Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ihrer bzw. ihrem Beauftragten die erforderlichen Schlüssel für das Gebäude und die Räume. Der Veranstaltungsleiter überzeugt sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen. Beanstandungen sind unverzüglich dem Übergebenden vorzutragen und ggf. im Übergabeprotokoll festzuhalten.
4. Die Räumlichkeiten und die Anlagen sind in gereinigtem Zustand zu übergeben.

#### **§ 7 Haftungsausschluß**

1. Die Gemeinde Blumenthal haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Nutzer werden bei der Antragstellung auf Benutzung der Räume darauf hingewiesen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen muß, gleichzeitig muß eine genügende Aufsicht während der Benutzungszeit gewährleistet sein.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen und Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege sowie der Einrichtungen und Geräte. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch bleibt unberührt.
2. Der Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
3. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Blumenthal unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls im Übergabeprotokoll aufzunehmen.

## **§ 9 Hausrecht**

1. Das Hausrecht in dem Gemeindehaus übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Blumenthal aus.
2. Die Gemeindevertretung Blumenthal kann Gemeindevertretern Hausrechte, die sich nur auf diese Satzung beziehen, übertragen.
3. Dem in Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung jederzeit zu gestatten; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
4. Bei groben Verstößen gegen diese Satzung kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Personen Hausverbot erteilt werden.
5. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blumenthal,

Heike Topp  
Bürgermeisterin

*Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 26.04.1999 bis 11.05.1999, inkl. Tag des Aushangs und der Abnahme*

*i.A. gez. Gagatsek  
Molfsee, 17.05.1999*